

Sitzung vom 9. März 2011

**267. Interpellation (Baustopp Jugendgefängnis Uitikon)**

Die Kantonsräte Christoph Holenstein, Zürich, und Markus Schaaf, Zell, haben am 10. Januar 2011 folgende Interpellation eingereicht:

Gegen Ende des Jahres 2010 wurde öffentlich bekannt, dass der bereits teilweise realisierte Um- und Anbau des Jugendgefängnisses Uitikon plötzlich gestoppt wurde. Am 11. Mai 2009 hat der Kantonsrat bekanntlich den Kredit für den Umbau und die Erweiterung der Geschlossenen Abteilung des Massnahmenzentrums Uitikon bewilligt. Diese sehr ungewöhnliche Massnahme des Baustopps wirft etliche Fragen betreffend korrekte Planung, Projektierung und Begleitung des Bauvorhabens durch den Regierungsrat auf.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Antwort auf folgende Fragen:

1. Welches sind die Gründe, die zu diesem aussergewöhnlichen Schritt geführt haben?
2. Welche Konsequenzen hat der Baustopp für:
  - a) den laufenden Betrieb des Massnahmenzentrums Uitikon und die Sicherheit des Jugendgefängnisses?
  - b) die Situation der Jugendgefängnis-Plätze bzw. der schwer kriminellen Jugendlichen im Kanton Zürich?
  - c) den zugesicherten Bundesbeitrag und die Zusammenarbeit mit dem Bund und anderen Kantonen?
  - d) die Kostensituation und den finanziellen Schaden bzw. allfällige Mehrkosten?
3. Wie lange verzögert sich die Inbetriebnahme des Um- und Anbaus?
4. Wer trägt die Verantwortung für den Baustopp und die damit einhergehenden Konsequenzen?
5. Wie gewährleistet die Baudirektion, dass grössere Bauprojekte des Kantons Zürich effizient und kostenbewusst umgesetzt werden können?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation Christoph Holenstein, Zürich, und Markus Schaaf, Zell, wird wie folgt beantwortet:

Mit dem Umbau und der Erweiterung des Massnahmenzentrums Uitikon (MZU) sollen Räumlichkeiten bereitgestellt werden, die den Anforderungen des neuen Jugendstrafrechts genügen. Es müssen Räume für drei unabhängig voneinander betreibbare Gruppen geschaffen werden, die Klienten aufnehmen können, die nach Art. 61 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0) (Gruppe A: Massnahmenvollzug junge Erwachsene), nach Art. 15 Abs. 2 des Jugendstrafgesetzes (JStG, SR 311.1) (Gruppe B: Geschlossene Unterbringung Jugendlicher) oder nach Art. 25 JStG (Gruppe C: Wohngruppe Freiheitsentzug) verurteilt wurden. Es gelten strenge Trennungsvorschriften, d. h., die Klienten dürfen sich nur in der jeweiligen Gruppe aufhalten und sich nicht mit Klienten anderer Abteilungen treffen. Die durch die Jugendrichterin oder den Jugendrichter verordneten Massnahmen haben einen sozialtherapeutisch-pädagogischen Anspruch und die Gestaltung des Alltags mit schulischen, berufsbildenden und sportlichen Angeboten ist Bestandteil der Massnahmen. Das Hochbauamt veranstaltete 2006 im Auftrag der Direktion der Justiz und des Innern einen Projektwettbewerb im selektiven Verfahren. Dadurch sollten Lösungen für die anspruchsvollen Vorgaben bezüglich Raumbedarf, Betrieb und Sicherheit gefunden werden. Im November 2006 wurde dem Projekt «RINGLING» der ARGE Blue Architects & Ruprecht Architekten der Zuschlag erteilt.

Zu Frage 1:

Der Planungsvorlauf für dieses anspruchsvolle Bauvorhaben war sehr kurz. Viele Fragen zur Sicherheit waren zum Zeitpunkt des Baubeginns nicht abschliessend geklärt. Erschwerend kam hinzu, dass wegen der Vorgabe des Minergiestandards durch den Kantonsrat auch im Umbauteil Umplanungen notwendig wurden, die ebenfalls nicht abschliessend in das Projekt eingearbeitet worden waren. Aufgrund der Nachfragesituation mussten zudem schnellstmöglich Klientenplätze geschaffen werden. Zusammen mit Grundrissänderungen, die auf betriebliche Bedürfnisse zurückzuführen sind, geriet deshalb die Planung zwischen September 2009 und April 2010 immer mehr in Rückstand. Die kritische terminliche und bauliche Situation wurde im Winter 2009/2010 erkannt. Den Generalplanern wurden Fristen gesetzt, um Massnahmen zu ergreifen. Nach dem Wechsel des Projektleiters des Hoch-

bauamtes im Frühling 2010 reifte die Einsicht, dass eine Kündigung des Vertrags mit dem Generalplanerteam die einzige Lösung war. Ausschlaggebend für die Kündigung im Juni 2010 war einerseits die vertiefte Kenntnis des Planungsstandes – der als ungenügend beurteilt werden musste –, andererseits das Unvermögen des Generalplanerteams, mehrfach angezeigte Fehlplanungen und konstruktive Mängel zu beheben. Ferner waren die Planer nicht in der Lage, für die Aufgabe qualifiziertes Personal in angemessener Zahl einzusetzen. Diese Gründe machten die Kündigung des Auftrages an das Generalplanerteam unumgänglich und führten gleichzeitig zum Baustopp.

Zu Frage 2:

*lit. a:*

Die Sicherheit des Jugendgefängnisses ist jederzeit gewährleistet. Durch die Bauverzögerung ist das MZU jedoch gezwungen, weiterhin und über längere Zeit seinen Leistungsauftrag räumlich eingeengt, teilweise in Provisorien und in einem durch den Umbau stark beeinträchtigten Gebäude zu erbringen. Es wird angestrebt, diese zusätzlichen Belastungen durch eine vorzeitige Erhöhung des Personalbestands zur Erbringung der Kernleistungen im Massnahmenvollzug (Persönlichkeitsentwicklung, Berufsbildung und Schule, Forensische Therapie) zu mildern.

Jegliche Bautätigkeit im Sicherheitsbereich ist an und für sich heikel und erfordert neben einer aufwendigen Planung umfangreiche Be- und Überwachungsarbeiten. Diese wurden bisher grösstenteils durch eine auswärtige Firma erbracht. Es wird zurzeit geprüft, ob durch die vorzeitige Schaffung des ab Endausbau geplanten internen Sicherheitsdienstes diese Kosten gesenkt und die Sicherheit nochmals verbessert werden können.

*lit. b:*

Die Nachfrage nach geschlossenen, gesicherten und langfristigen Massnahmenplätzen wie auch nach Plätzen für den Freiheitsentzug für schwerstdelinquente Jugendliche und junge Erwachsene ist nach wie vor sehr gross. Da das MZU einziger Anbieter solcher Plätze in der Deutschschweiz ist und mit Umbaubeginn die Zahl der Plätze in der Geschlossenen Abteilung von 16 auf 10 vermindert werden musste, entstand mittlerweile eine mehrmonatige Wartefrist für Neueintritte. Die Geschlossene Abteilung ist seit Beginn des Umbaus ohne Ausnahme zu 100% belegt. Den Platzierungsanfragen aus dem Kanton Zürich konnte bisher, wenn auch zuweilen mit einer nicht unerheblichen zeitlichen Verzögerung, entsprochen werden.

Um die heikle Situation zu entlasten, hat das MZU mittlerweile die Planung zur Schaffung von vier zusätzlichen vorübergehenden Plätzen in der Geschlossenen Abteilung in einem weiteren besonders gesicherten Gebäude abgeschlossen. Die eigentliche Betriebsaufnahme kann – abhängig von der Zurverfügungstellung zusätzlichen Personals – bald erfolgen.

Für den Vollzug kürzerer Freiheitsentzüge von bis zu sechs Monaten steht im Kanton Zürich seit Herbst 2010 die Jugendabteilung des Gefängnisses Limmattal bereit.

*lit. c:*

Das MZU erarbeitete ein Feinkonzept im Sinne des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1984 über die Leistungen des Bundes für Straf- und Massnahmenvollzug (LSMG, SR 341), der dazugehörigen Verordnung (LSMV, SR 341.1) sowie der Beitragsrichtlinien (BRL) des Bundesamtes für Justiz. Dieses wurde im Juni 2008 genehmigt. Die auf dieser Grundlage beruhenden Bau- und Betriebsbeiträge des Bundes (Bau 9,26 Mio. Franken, Betrieb 1,5 Mio. Franken jeweils jährlich) sind streng an die Verwirklichung der genehmigten Konzepte im Rahmen des neuen Massnahmenzentrums gebunden. Diese Grundlagen sind durch den Baustopp nicht infrage gestellt. Die Verantwortlichen des Bundesamtes für Justiz wurden durch das Amt für Justizvollzug unverzüglich über die Änderungen informiert.

Die Bundesbehörden bedauern es, dass es zu den angesprochenen Verzögerungen kommt, begrüßen aber durchaus, dass durch die Überarbeitung der Planung das Projekt bezüglich der Betriebsabläufe noch einmal verbessert und durch den planerischen Einbezug einer Raumreserve vier zusätzliche geschlossene Plätze (neu insgesamt 30 Plätze im geschlossenen Vollzug, gesamthaft 64 Plätze) geschaffen werden können.

*lit. d:*

Das neue Planerteam erhielt den Auftrag, das Projekt zu optimieren und einen neuen Kostenvoranschlag zu erarbeiten. Mit Mehrkosten ist dabei zu rechnen. Wie hoch jedoch die Kosten ausfallen werden, steht erst nach Abschluss dieser Planungsüberprüfung fest. Die endgültige Ausgestaltung des Projekts und dessen Kostenfolgen werden Ende April 2011 vorliegen.

Die am Projekt beteiligten Amtsstellen (Hochbauamt, Immobilienamt und Amt für Justizvollzug) sind sich einig, dass der Baustopp die einzige Möglichkeit war, um für die Nutzer unbefriedigende Bauten zu vermeiden.

Zu Frage 3:

Eine genaue Aussage zu den Verzögerungen kann aus heutiger Sicht nicht gemacht werden. Auch hier wird auf den Abschluss der Planungsüberprüfung verwiesen.

Zu Frage 4:

Wie in der Beantwortung der Frage 1 ausgeführt, führten verschiedene Gründe zur Kündigung des Vertrags mit dem Generalplanerteam. Der Baustopp war jedoch die logische Folge der Kündigung des Vertrags. Zurzeit werden zwischen dem Generalplanerteam und dem Hochbauamt die unterschiedlichen Ansichten betreffend Leistung und deren Honorierung geklärt. Fragen nach der Verantwortlichkeit können daher noch nicht beantwortet werden.

Zu Frage 5:

Die Beeinflussbarkeit eines Bauvorhabens betreffend Qualität, Kosten, Termine und Risiken ist in den frühen Projektphasen am grössten und nimmt mit zunehmender Planungsgenauigkeit ab. Strategische und konzeptionelle Überlegungen können zu einer erheblichen Verbesserung in frühen Phasen beitragen.

Das Hochbauamt strukturiert und dokumentiert die Projektphasen. Mit einem entsprechenden Reporting an die Lenkungsorgane schafft es Transparenz und stärkt damit das Vertrauen unter den verschiedenen beteiligten Personen und Institutionen. Im Weiteren betreibt das Hochbauamt ein systematisches Projektcontrolling mit standardisiertem Berichterstattungswesen zur Erreichung der Projektziele hinsichtlich Qualität, Kosten und Termine sowie laufender Beurteilung der Risiken und entsprechender Entwicklung von Massnahmen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern und die Bau-  
direktion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**